

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2012-044**

**öffentlich**

## Gesellschaftsvertrag der "Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH" - Neufassung

Einreicher: Bürgermeister	23.01.2012
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement/Recht / 00/83	Bearbeiter: Frau Simler

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

### Sachverhalt

Vorrangig war hier die Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung notwendig. Die der Anlage beigefügte Synopse stellt die Alt- und Neufassung gegenüber. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

#### § 1 - Firma, Sitz

- Datum der Eintragung und damit die Definition des ersten Geschäftsjahres sind hinfällig

#### § 3 - Stammkapital:

- Umrechnung von DM in Euro,
- Streichung Absatz 3, da das Stammkapital eingezahlt ist

#### § 5 - Verfügung über Geschäftsanteile:

- 2/3-Mehrheit hier rein rechnerisch nicht möglich, da nur 2 Gesellschafter vorhanden; die Übertragung sollte einstimmig erfolgen, da es die Interessen beider Gesellschafter tangiert
- ebenso verhält es sich bei der Erweiterung der Gesellschaft

#### § 7 - Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz

- Anpassung an die Regelungen von § 97 Absatz 1 BbgKVerf
- Regelungen des § 9 a.F. werden hier mit aufgenommen
- Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung wird auf 2 Wochen erweitert
- Einberufung nunmehr auch auf Verlangen eines Gesellschafters möglich
- Vorgaben zum Jahresabschluss sind gesondert geregelt
- § 7 Absatz 6 wird in geänderter Form und nach Vorgabe des Katalogs des § 96 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf in § 17 Absatz 4 aufgenommen
-

**§ 8 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- der Aufgabenkatalog wird wesentlich erweitert, da die hier aufgeführten Entscheidungen kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, sondern durch das politische Gremium zu legitimieren sind,
- Ziffer 9 ist Pflichtregelung nach § 96 BbgKVerf

**§ 9 - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- komplett gestrichen, da in § 7 eingefügt
- Absatz 5: die Gerichtszuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz, Regelung nicht notwendig

**§ 10 - Zusammensetzung und Amtsdauer des AR**

- Regelungen des § 52 Absatz 1 GmbHG und damit die aktienrechtlichen Vorschriften werden für anwendbar erklärt
- BM und AD werden geborende Mitglieder des AR
- die Bestellung hat entsprechend den Regelungen der BbgKVerf zu erfolgen
- Aufnahme des aktiven Teilnahmerechtes des BtM als Pflichtinhalt nach § 97 Absatz 5 BbgKVerf

**§ 11 - Geschäftsverfahren des AR**

- Ladungsfrist wird auf 14 Tage erweitert
- Antragsrecht zur Einberufungspflicht gilt nunmehr auch für den GF
- Formulierung der Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrates

**§ 12 - Aufgaben des AR**

- Absatz 4 Ziffer 1 ist Grundlage für die Legitimation des AR, über das Stimmverhalten in der FBG als Tochterunternehmen zu entscheiden
- Erweiterung der Zustimmungspflicht für die Aufnahme von sämtlichen Darlehen, d. h. auch bei Kassenkrediten
  - Wertgrenzen wurden in Euro umgerechnet
  - auf Empfehlung der Kommunalaufsicht erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen für die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften auf ein für die Gesellschaft vertretbares Minimum, für die der AR zuständig ist, darüber hinaus die Gesellschafterversammlung sowie Streichung der Wertgrenze für die Alleinentscheidungsbefugnis des GF bei dieser Art von Rechtsgeschäften
- Absatz 4 Ziffer 2 ist nach hiesiger Auffassung entbehrlich, da nur noch 1 MA und 1 GF vorhanden
- generelle Festlegung, dass der AR zu allen Entscheidungen der Gesellschafter eine Empfehlung abzugeben hat

**§ 13 – GF**

- Anpassung auf nur einen GF und keinen Prokuristen
- Inhalte des Wirtschaftsplanes sind in § 16 gesondert geregelt

**§ 16 – Wirtschaftsplan, § 17 - Jahresabschluss**

- Anpassung an die Vorgaben der BbgKVerf, insbesondere § 96 Absatz 1,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes sollte bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen,
- § 18 konnte gestrichen werden

**§ 19 – Liquidation**

Die Kommunalaufsicht schlägt hier angesichts der Entwicklung der kommunalen Haushalte vor das überschüssige Vermögen nicht für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, sondern den Haushalten der Gesellschafter zukommen zu lassen. Dieser Auffassung wird gefolgt.

**§ 20 – sonstige Bestimmungen**

- Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist grundsätzlich nur schriftlich möglich, da notarielle Form vorgeschrieben ist, §§ 2, 53 GmbHG → Regelung ist entbehrlich
- Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben → Regelung ebenfalls entbehrlich.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde in der Aufsichtsratssitzung am 05.12.2011 behandelt. Der Aufsichtsrat hat einstimmig seine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

In der Gesellschafterversammlung am 05.12.2011 stimmten die Vertreter der Gesellschafterversammlung der Neufassung unter Gremienvorbehalt einstimmig zu.

**Anlage**

Synopse